

Zwei neue Fachgesellschaften aufgenommen

Die Delegiertenkonferenz der AWMF hat bei ihrer letzten Sitzung in Frankfurt/Main zwei neue Mitgliedsgesellschaften in die AWMF aufgenommen und hat jetzt 152 Mitglieder:

Deutsche Gesellschaft für Gentherapie

Die Gesellschaft wurde 1994 gegründet und hat derzeit rund 260 Mitglieder. Sie beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Grundlagenforschung und der Anwendung der Gentechnik bei somatischen Zellen. Die Gesellschaft ist durch internationale Kontakte vernetzt und führt jährliche Tagungen mit 100 bis 200 Teilnehmern aus. Rund die Hälfte der Mitglieder sind Ärzte, die andere Hälfte Naturwissenschaftler. Die Gesellschaft ist interdisziplinär ausgerichtet. Nähere Informationen über die Homepage:

<http://www.dg-gt.de>

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen

Die Gesellschaft ist 1958 gegründet worden und hat seither zweimal ihren Namen geändert. Derzeit sind rund 700 Mitglieder in der Gesellschaft, davon 520 Ärzte und ca. 120 Kliniken, die in der Gesellschaft jedoch durch Einzelpersonen vertreten werden. Die Gesellschaft veranstaltet seit 1973 regelmäßige wissenschaftliche Jahrestagungen, fördert wissenschaftliche Studien und gibt zwei Zeitschriften heraus. Nähere Informationen über die Homepage:

<http://www.dgpr.de>

Änderung der Satzung

Das Registergericht beim Amtsgericht Frankfurt am Main hat einige Punkte der im Mai 2006 neu gefassten Satzung der AWMF gefunden, die einer Eintrag des Vereins im Vereinsregister noch entgegenstehen. Daher hat das Präsidium Vorschläge zur Änderung der Satzung formuliert, die allen Delegierten zusammen mit der Einladung schriftlich zugegangen sind. Die Delegiertenkonferenz hat die Satzungsänderung **einstimmig** angenommen. Die geänderten Paragraphen bzw. der Satzung lauten jetzt wie folgt:

§ 3 Mitglieder

1. Auf schriftlichen Antrag an das Präsidium kann jede selbständige deutsche wissenschaftlich-medizinische Fachgesellschaft Mitglied werden, die sich ausschließlich oder vorwiegend wissenschaftlichen Fragen der Medizin einschließlich ihrer praktischen Anwendungen widmet, deren Satzung diese Ziele sowie die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft ausweist und die den von der Delegiertenkonferenz verabschiedeten Aufnahmekriterien in der jeweils gültigen Fassung genügt.
3. Die Mitgliedschaft kann von seiten einer Mitgliedsgesellschaft ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium gekündigt werden.

§ 5 Das Präsidium

3. Das Präsidium führt die Geschäfte der AWMF. Es bereitet eine Tagesordnung für die DK vor und hat Anträge aus dem Kreise der Mitgliedsgesellschaften oder deren Delegierten auf die mit der Einladung versandte Tagesordnung zu setzen, wenn diese mindestens sechs Wochen vor der DK eingehen.

5. Das Präsidium erstellt über jede DK ein Ergebnisprotokoll, das vom Präsidenten unterzeichnet und jedem Delegierten sowie den Präsidenten der Mitglieds-gesellschaften übersandt wird.

§ 7 Die Delegiertenkonferenz (= DK)

...

2. Der DK gehören alle Delegierten und deren Stellvertreter an. Die DK wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
Die delegierende Fachgesellschaft kann nach der Wahl ihres Delegierten in das Präsidium entscheiden, ob sie diesem oder seinem Stellvertreter das Stimmrecht in der DK übertragen will.
3. Die DK wird in der Regel zweimal im Jahr einberufen. Das Präsidium gibt bei jeder Sitzung der DK den Termin der nächsten Sitzung bekannt. Die Einladung zur DK erfolgt durch das Präsidium. Sie muss mit Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Eine außerordentliche Sitzung der DK findet auf Einladung des Präsidiums statt, wenn es dem Interesse der AWMF entspricht oder 10 % ihrer Mitglieder dies beantragen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden, das einen Termin für die außerordentliche DK festlegt, der die fristgerechte Einreichung von Anträgen nach § 10 Abs. 1 ermöglicht, und dazu fristgerecht einlädt. Die DK ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

§ 10 Änderungen der Satzung

1. Anträge auf Änderung der Satzung können von allen stimmberechtigten Delegierten und von den Präsidiumsmitgliedern gestellt werden.
Sie sind dem Präsidenten schriftlich mit Begründung mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin der nächsten DK einzureichen. Sie sind der Einladung zur nächsten DK beizufügen.

Resolution zum Urheberrecht verabschiedet

Die Delegiertenkonferenz der 152 Mitglieds-gesellschaften der AWMF hat bei ihrer Sitzung am 12. Mai 2007 in Frankfurt/Main mit außerordentlich großer Mehrheit (1 Gegenstimme, 1 Enthaltung) nachfolgende Resolution beschlossen:

Die AWMF - eine der unterzeichnenden Organisationen der "Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft" vom 5. Juli 2004 - begrüßt, dass die Bundesregierung im Rahmen des "2. Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informations-gesellschaft" die Zulässigkeit von Privatkopien an die veränderten Rahmenbedingungen der Informationsgesellschaft anpassen will.

Zur Sicherung des Wissenschaftsstandortes Deutschland ist allerdings zu gewährleisten, dass Studierende und Wissenschaftler Kopien der wissenschaftlichen Literatur, die von Bibliotheken elektronisch verschickt werden, so kostengünstig wie bisher beziehen können. Die AWMF befürchtet, dass es durch die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehene Einschränkung des Bibliothekenversandes auf solche Veröffentlichungen, die nicht von den Verlagen selbst im Internet verkauft werden (§ 53a), zu wesentlichen Kostensteigerungen und damit zu Einschränkungen der Verfügbarkeit von wissenschaftlichen Publikationen für die Verwendung in Wissenschaft, Forschung und Lehre kommen wird. Die geplante Regelung würde die Arbeit insbesondere von jüngeren Wissenschaftlern massiv beeinträchtigen. Die Preise der marktführenden Verlage liegen heute bereits bei bis zu 50 € pro Artikel.

Die AWMF fordert deshalb Bundesregierung und Bundestag auf, eine Regelung für den elektronischen Versand wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheken (z.B. als grafische Dateien) vorzusehen, die hinsichtlich der Kosten dem Versand von herkömmlichen Kopien gedruckter Werke gleichkommen.

Der letzte Satz im § 53a sollte daher lauten: "Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei zulässig."

Diese Resolution der AWMF wurde den Bundesministerien für Justiz (BMJ) und für Bildung und Forschung (BMBF) sowie den Landesministerien für Bildung und Wissenschaft ebenso zugeleitet wie den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages sowie den Fraktionsvorsitzenden aller im Bundestag vertretenen Parteien.